

Reglement über Anschlussgebühren- und Erschliessungsbeiträge

Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

I. Anschlüsse aus dem Niederspannungsnetz

Gestützt auf Art. 25 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektrizitätsgenossenschaft Oberrohrdorf, EOR genannt, ihre Bezüger zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

I.1 Anschlussgebühren

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde (Ortsteil) Oberrohrdorf sind für Neuanschlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.00 gerundet.

In der Anschlussgebühr sind vorbehältlich Pt. I.3 folgende Kosten enthalten (diese Bestimmungen heben anderslautende bisherige Bestimmungen, insbesondere des Art. 20 des Reglement über die Abgabe elektrischer Energie auf):

- Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Oberrohrdorf
- Kabelzuleitung ab vorhandener Erschliessung bis 40 m (GKN 3x25/25) Kabellänge
- Mitbenützung bestehende Rohranlage werden pro Meter in Rechnung gestellt

Alle übrigen Kosten, wie Kabelgraben inkl. Kabelschutzrohr ab Netzabzweigstelle, Fassadenkasten beziehungsweise Anschlusssicherung und Kosten für Installationsanpassungen nach dem Anschlussüberstromunterbrecher, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Netzabzweigstelle wird von der EOR festgelegt. Leitungsführung und Standort der Anschlusssicherung mit Zählerverteilung werden von der EOR und der Bauherrschaft unter Berücksichtigung der Werkvorschriften gemeinsam festgelegt.

Die Anschlussgebühren verstehen sich excl. MWSt. und werden mit dem Baubeginn einer Liegenschaft zur Zahlung fällig.

I.1.1 Wohnbauten

a) Grundgebühr pro Netzanschluss (Einkaufsumme)		Fr. 3'200.00
b) Gebühr pro Wohneinheit	(bis 15 kVA – 20 A)	Fr. 1'400.00
	(ab 15 kVA – 20 A)	Fr. 2'200.00

Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Kleingewerbe genutzt werden (z. B. Büros, Arztpraxen etc.)

I.1.2 Gewerbe- und Industriebauten

Die Anschlussgebühren richten sich nach dem erforderlichen Anschlussquerschnitt.

<i>Querschnittsgebühren:</i>	25 mm ²	Fr. 6'200.00
	50 mm ²	Fr. 9'400.00
	95 mm ²	Fr. 15'000.00
	150 mm ²	Fr. 19'400.00

I.1.3 Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

Die Anschlussgebühr wird gemäss I.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt plus zusätzlich Fr. **1'400.00** pro Wohnung berechnet.

I.1.4 Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse

Für den Netzkostenbeitrag wird die Differenz zwischen der bestehenden Leistungs- oder Stromstärke und der neuen, vom Kunden gewünschte Leistungs- oder Stromstärke, erhoben. Er beträgt Fr. 160.00 pro kVA.

Die Erstellungskosten für die entsprechende Verstärkung (Baubetrag) werden nach Aufwand verrechnet. Die Ersatzanschlüsse sind jeweils vollumfänglich durch den entsprechenden Bezüger zu begleichen.

I.2 Anschlusskosten ausserhalb Baugebiet

Nebst der ordentlichen Grundgebühr für den Netzanschluss trägt die Bauherrschaft sämtliche sich ergebenden Kosten für die Zuleitung und die allenfalls notwendige Erschliessung.

I.3 Erschliessungsbeiträge

Gemäss Art. 9 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie kann die EOR für die Erschliessung von Baugebiet Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen EOR und Bauherrschaft festgelegt.

II. Anschlüsse aus dem Hochspannungsnetz

Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss Art. 28 des Reglement über die Abgabe elektrischer Energie an das Hochspannungsnetz der EOR angeschlossen.

Der Einkauf in das Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und zwischen EOR und Bauherrschaft vertraglich festgesetzt.

III. Elektrische Raumheizungen

Elektroheizungen und Wärmepumpenanlagen sind gemäss den hierfür separat erlassenen Anschlussbedingungen bewilligungspflichtig.

Für bewilligte Elektroheizungen werden pro Messstelle folgende, leistungsabhängige Anschlussgebühren erhoben:

a) Widerstandsheizungen	bis 3 kW Anschlusswert	kein Beitrag
	ab 3 kW Anschlusswert	Fr. 300.00 / kW
	ab 6 kW Anschlusswert	Fr. 500.00 / kW
b) Wärmepumpen pro Hausanschluss	bis 3 kW Anschlusswert	kein Beitrag
	ab 3 kW Anschlusswert	Fr. 200.00 / kW

Die anrechenbare Leistung entspricht der maximal gleichzeitig einschaltbaren Leistung inkl. Zusatzgeräten etc.

Die Gebühren werden mit der Bewilligung der Installationsanzeige zur Zahlung fällig.

IV. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand der EOR am 3.3.2008 beschlossen, auf den 1.04.2008 in Kraft gesetzt und per 31. Dezember 2024 revidiert/aktualisiert. Vorher eingegangene Anschlussgesuche werden bei Realisierung innerhalb eines Jahres noch nach alter Regelung behandelt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung werden bisherige Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

5452 Oberrohrdorf, den 1. Januar 2025

EOR, Genossenschaft Elektra Oberrohrdorf

Der Präsident:

A. Meier

Der Vizepräsident:

D. Suter